

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 2 | ausgegeben am 24. Januar 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track

vom 18. Dezember 2018

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track

vom 18. Dezember 2018

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 29 vom 18. Oktober 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 15 vom 10. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung regelt Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren im Sinne von § 51 b LHG sowie insbesondere den Ablauf und die Kriterien der Evaluationsverfahren von Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track im Sinne von § 51 Absatz 7 LHG.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 51 Absatz 4 LHG“ ersetzt durch die Worte „§ 51 Absatz 4, § 51 b Absatz 1 LHG“.

b) Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„In der Ausschreibung werden die im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung benannt.“

c) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Qualitätssicherungskonzept ist im Sinne des „Transparenten Karrierewegs“ auf der Homepage der Hochschule abrufbar. Die Ausschreibung erfolgt bei einer Tenure-Track-Professur mit dem Hinweis auf die vorgesehene Zusage auf Übernahme im Falle der Bewährung.“

d) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

e) Absatz 2 Satz 2 bis 3 werden aufgehoben.

f) In Absatz 3 werden die Worte „Juniorprofessur mit Tenure-Track“ durch die Worte „Tenure-Track-Professur“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 wird vor dem Wort „Evaluierungskommission“ das Wort „fakultätsübergreifende“ eingefügt.

5. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Ist ein Tenure Track vorgesehen“ durch die Worte „Handelt es sich um eine Tenure Track-Professur“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „hinsichtlich einer späteren Berufung auf die Professur (bei einer Juniorprofessur mit Tenure Track)“ durch die Worte „bei einer Tenure-Track-Professur hinsichtlich einer späteren Berufung auf die Professur“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Im Falle einer Tenure-Track-Professur erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass eine Berufung auf die Professur fraglich sei, soweit die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überdurchschnittlich bewertet werden.“
 - b) An Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle einer negativen Zwischenevaluation kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden.“
8. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Im Falle eines Tenure-Tracks“ durch die Worte „Im Falle einer Tenure-Track-Professur“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Titel werden Worte „Tenure-Track-Verfahren“ gestrichen.
 - b) An Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hat sich eine Tenure-Track-Professur nach den Ergebnissen der Abschlussevaluation nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden.“
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „Junior-Professur mit Tenure Track“ durch die Worte „Tenure-Track-Professur“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung findet gemäß Artikel 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) keine Anwendung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, denen vor dem 30. November 2017 die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung des dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes eingeräumt wurde. Für diesen Personenkreis gilt weiterhin die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track in der vor der Verkündung dieser Satzung geltenden Fassung.

Artikel 3

Das Rektorat kann den Wortlaut der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung der geltenden Fassung bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor